

Satzung

über die Festlegung von Einzugsbereichen im Bereich

der Stadt Winnenden für die Grundschulen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.09.2000 (GBl. s. 589/698) und des § 25 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01. August 1983 (GBl. S 397) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 22 Februar 2011 folgende Neufassung der Satzung über die Festlegung von Einzugsbereichen im Bereich der Stadt Winnenden für die Grundschulen beschlossen.

§ 1

Festlegung von Einzugsbereichen für die Grundschulen

Die Stadt Winnenden ist Schulträger für acht Grundschulen. Zur Festlegung der Einzugsbereiche der einzelnen Grundschulen werden entsprechend § 25 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg Schulbezirke bestimmt. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus § 2 dieser Satzung.

§ 2

Räumliche Abgrenzung der Schulbezirke

Grundschule Breuningsweiler	Markung Breuningsweiler
Grundschule Hertmannsweiler	Markung Hertmannsweiler
Grundschule Birkmannsweiler	Markung Birkmannsweiler
Grund- und Hauptschule Höfen	Markungen Baach, Bürg und Höfen sowie das Wohnquartier Ruitzenmühle
Grundschule Schelmenholz	Wohngebiet Schelmenholz und Teilbereich Waiblinger Straße und die Markung Hanweiler
Hungerberg-Grundschule	Markung Winnenden nördlich Leutenbacher Straße und nördlich Buchenbach ab Ringstraße Bach aufwärts

Kastenschule-Grundschule

Markung Winnenden südlich Leutenbacher Straße und südlich Buchenbach Bach aufwärts, Mühltorstraße ungerade Hausnummern, Schlossstraße gerade Hausnummern, Weidenstraße Hausnummer 1, 3 und 5 und westliche Waiblinger Straße.

Stöckachschule-Grundschule

Markung Winnenden soweit nicht der Grund- und Hauptschule Höfen, der Grundschule Schelmenholz, der Hungerberg-Grundschule und der Kastenschule-Grundschule zugeordnet.

Die Abgrenzung im Bereich Stadtkern ist im Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Schulbesuch – Wechsel im Schulbezirk

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen haben grundsätzlich die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Für einen Wechsel im Schulbezirk gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

Bei bereits in einer Grundschule eingeschulten Schülerinnen und Schüler ergibt sich durch die Festlegung der Schulbezirke keine Änderung im Schulbesuch.

§ 4

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.